

Sieben Tipps für Ihr Testament

Wie Sie ein Testament formal und
inhaltlich korrekt formulieren





Foto: Adobe Stock – reinhard sester

Sieben Tipps fürs Testament

Häufig kommt es vor, dass der Letzte Wille nicht umgesetzt werden kann, weil das Testament formal nicht korrekt oder inhaltlich falsch formuliert wurde. Hier erfahren Sie, worauf Sie bei Ihrem Testament achten sollten.

Laut Stiftung Warentest sind 90 Prozent aller Testamente fehlerhaft. Ein Testament, das formale Fehler enthält, kann für ungültig erklärt werden. Dann tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Die entspricht oft nicht dem Willen der Verstorbenen.

1. Vermeiden Sie unklare Aussagen

„Die häufigste Fehlerquelle ist, dass Testamente unklar oder mehrdeutig formuliert sind. Oft kommt es dann zu unterschiedlichen Ansichten, was der Erblasser gemeint haben könnte“, so Rechtsanwalt Wolfgang Roth. Mehrdeutige Aussagen führen oft zu Streit. Deshalb sollten Sie auf Formulierungen wie „Den Rest sollen sie sich teilen!“ oder „Wer etwas vom Hausrat haben möchte, soll es sich nehmen!“ verzichten. Im Zweifel muss ein Richter entscheiden, was der Erblasser gemeint haben könnte.

2. Lassen Sie sich von einem Experten beraten

Es ist sinnvoll, sich notariell oder von einer Anwältin bzw. einem Anwalt für Erbrecht beraten zu lassen. Sie können ein Testament entweder mithilfe eines Notars bzw. einer Notarin erstellen oder es selbst

handschriftlich verfassen. Ein handschriftliches Testament muss eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein. Ein notarielles Testament wird ungültig, sobald Sie es aus der notariellen Verwahrung herausnehmen.

3. Nennen Sie Ort und Datum

Ort und Datum sind keine Voraussetzung für ein gültiges Testament. Dennoch sollten Sie darauf nicht verzichten. Denn sollte später einmal jemand behaupten, Sie seien zum Zeitpunkt, an dem Sie das Testament verfasst haben, nicht testierfähig, also z. B. geistig verwirrt gewesen, können sich aus dem Datum Anhaltspunkte für die Testierfähigkeit ergeben.

Wenn mehrere Testamente existieren, kann anhand des Datums zudem geklärt werden, welches Testament das neueste ist und somit dem Letzten Willen des Verstorbenen entspricht. Sinnvoll ist es auch, beim aktuellen Testament den Satz einzufügen: „Hiermit setze ich alle vorherigen Testamente außer Kraft.“ Nachträge im Testament müssen handschriftlich mit Ort, Datum und Unterschrift versehen sein.



Sonst kann es sogar vorkommen, dass das gesamte Testament ungültig wird. Verwenden Sie „Testament“ oder „Mein Letzter Wille“ als Überschrift. Der sicherste Aufbewahrungsort ist das Nachlassgericht.

4. Benennen Sie Erben und Ersatzerben

Viele versäumen es, einen Erben zu benennen. Wenn aus dem Testament nicht klar hervorgeht, wer der oder die Erben sind, ist Streit vorprogrammiert. Die Erbin oder der Erbe ist die Person, die die Rechte und Pflichten des Verstorbenen übernimmt. Erben und Vermächtnisnehmer werden oft nicht korrekt benannt. Wer nur einzelne Gegenstände verschiedenen Personen vermacht, lässt offen, wer Erbe ist.

Bestimmen Sie einen oder mehrere Erben und eventuell Ersatzerben. Der Vorteil eines Testaments ist, dass Sie auch Personen oder Organisationen als Erben bestimmen können, die nach der gesetzlichen Erbfolge kein Erbrecht hätten. Ersatzerben erben dann, wenn die Erben das Erbe nicht antreten können oder es nicht antreten wollen.

Falsch und richtig

Beispiel 1: „Meine Schwester Marion soll mein Auto erben.“ Wenn jemand lediglich einen Gegenstand weitergibt, handelt es sich um ein Vermächtnis. Korrekt wäre: „Erbe ist XY. Meiner Schwester Marion vermache ich mein Auto.“

Beispiel 2: „Mein Vermögen zum Zeitpunkt meines Todes vermache ich der CBM.“ Dieser Satz ist juristisch nicht korrekt, da das Vermögen an den oder die Erben geht. Richtigerweise müsste der Satz in etwa so formuliert werden: „Mein Vermögen zum Zeitpunkt meines Todes vererbe ich der CBM.“

Beispiel 3: „Meine Nachbarin erbt meine Kleidung und mein Bruder erbt mein Haus.“ Es wird nicht klar, wer Erbe ist. Das Gericht muss entscheiden, wer als Erbe benannt wird, etwa indem es prüft, wer den wertvollsten Gegenstand vermacht bekommen hat. Eindeutiger: „Meiner Nachbarin vermache ich meine Kleidungsstücke. Erbe wird mein Bruder.“

Wichtig: Ein Testament kann sowohl eigenhändig als auch notariell aufgesetzt werden. Ein handschriftliches Testament sollte allerdings beim Nachlassgericht hinterlegt werden. So kann es im Sterbefall leicht gefunden werden. Die Gebühr für die Hinterlegung beträgt 75 Euro.

5. Ein Testamentsvollstrecker verhindert Streit

Bei Erbengemeinschaften ist es ratsam, im Testament einen Testamentsvollstrecker zu bestimmen. Der Testamentsvollstrecker kann Streit unter den Erben verhindern, denn er setzt den Letzten Willen des Erblassers durch. Dabei ist er an seine Anweisungen gebunden. Die Person sollte sich im Erbrecht auskennen und die Aufgabe auch übernehmen wollen.

6. Erbe oder Vermächtnisnehmer?

Bestimmen Sie gegebenenfalls Vermächtnisnehmerinnen oder -nehmer. Im Gegensatz zu Erben, den rechtlichen Nachfolgern des Erblassers, erhalten Vermächtnisnehmer einen bestimmten Vermögenswert aus dem Nachlass, z. B. einen Geldbetrag. Ein Unterschied, der oft falsch formuliert wird.

Im Erbfall haben Vermächtnisnehmerinnen und -nehmer Anspruch auf die Herausgabe des Vermögenswertes. Und sie haben das Recht, den Gegenstand abzulehnen. Dies ist sinnvoll, wenn der Nachlass überschuldet ist. Wenn der Nachlass im Wesentlichen aus dem Vermächtnis besteht, z. B. nur aus einem wertvollen Gemälde, bliebe für den Erben weniger übrig als der Pflichtteil. Doch er kann seinen Anspruch auf den Pflichtteil einfordern. Der Vermächtnisnehmer muss diesen an den Erben in bar auszahlen – und das Gemälde eventuell verkaufen. Geben Sie ein Geldvermächtnis in Prozent an.

7. Wünsche für Beerdigung nicht im Testament

Anordnungen zur Beerdigung gehören nicht ins Testament, sondern in einen Bestattungsvorsorgevertrag. Da ein Testament erst Wochen nach dem Tod des Verstorbenen eröffnet wird, können Regelungen zur Beerdigung nicht mehr berücksichtigt werden.

Fachliche Beratung:

Wolfgang Roth, Fachanwalt für Erbrecht, Obrigheim
www.erbrechtsexperte.de

Rat und Trost für Sie

Sie möchten über Ihren Nachlass selbst entscheiden und darüber, wer Ihre Erben sein sollen? Sie möchten dies nicht der gesetzlichen Erbfolge überlassen? Bestellen Sie zu diesen und weiteren Themen unsere kostenlosen Ratgeber.

Gut vorgesorgt!

Unsere Broschüre „Gut vorgesorgt!“ bietet Informationen zur Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung. Sie gibt Auskünfte zum Pflegestärkungsgesetz und zum Vorsorgevertrag für eine Bestattung. Außerdem erläutert sie die Schritte nach einem Trauerfall.

Der Letzte Wille

In dieser Broschüre wird die gesetzliche Erbfolge erläutert sowie die Form und Art eines Testaments. Denn wird ein Nachlass nicht geregelt, tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Doch diese entspricht möglicherweise nicht dem tatsächlichen Letzten Willen der oder des Verstorbenen. Gibt es z.B. keine Verwandten, erbt der Staat.

Spuren der Liebe

Der Tod eines geliebten Menschen trifft uns oft plötzlich und unerwartet. Zusätzlich belasten einen die vielen Dinge, die nun in die Wege geleitet werden müssen. Mit dieser Broschüre möchten wir Trost spenden und zum Nachdenken anregen – über Vergänglichkeit, aber auch über Hoffnung und Zukunft.

Der CBM-Dokumentenordner

Der CBM-Dokumentenordner zu Vorsorge- und Nachlassregelungen hilft, den Überblick zu bewahren: In ihm können Sie Ihre persönlichen Papiere, Nachlass-Dokumente sowie CBM-Ratgeber zu den Themen Vorsorge und Erbrecht abheften. So haben Sie alles beisammen.

Bitte senden Sie Ihre Bestellung an:

CBM Christoffel-Blindenmission

Fachbereich Legate · Stubenwald-Allee 5 · 64625 Bensheim
per Telefon an (0 62 51) 131-249, per Fax an (0 62 51) 131-199 oder
per E-Mail an legate@cbm.de



Fotos: (4): CBM

Die Christoffel-Blindenmission (CBM) ist eine internationale christliche Entwicklungsorganisation. Sie verbessert die Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen in den ärmsten Ländern der Welt. Derzeit fördert die CBM 460 Projekte in 48 Ländern.



CBM Christoffel-Blindenmission Christian Blind Mission e.V.

Stubenwald-Allee 5 · 64625 Bensheim
Telefon: (0 62 51) 131-131 · Fax: (0 62 51) 131-139 · E-Mail: info@cbm.de · www.cbm.de

Spendenkonto

IBAN: DE46 3702 0500 0000 0020 20 · BIC: BFSWDE33XXX

